



Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Geologie als Ergänzungsfach
in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
vom 4. Januar 2012
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2012 S. 98)

unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 19. Dezember 2018
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2019 S. 121)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 4. Januar 2012 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2012, S. 98). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 17. Oktober 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Dezember 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Dezember 2018 genehmigt.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Geologie in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) ¹Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache, mindestens auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife, werden vorausgesetzt. ²Sollten diese fehlen, sind selbstständig geeignete Sprachkurse zu besuchen.



§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium des Ergänzungsfachs Geologie beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Ergänzungsfach Geologie soll einen Überblick über die Teildisziplinen der Geowissenschaften und insbesondere über die Geologie geben, der – in Kombination mit nicht-naturwissenschaftlichen Kernfächern – dazu befähigen soll, Verknüpfungen von geowissenschaftlichen mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen herzustellen. ²Das Lehrangebot soll den Studierenden eine grundlagenorientierte interdisziplinäre Ausbildung in den Geowissenschaften bieten. ³Darüber hinaus soll das Studium vermitteln, dass geowissenschaftliche Fragen auf dem Gebiet der besseren und nachhaltigen Nutzung von Georessourcen und zur Minderung von Schäden durch Georisiken zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung gewinnen und entsprechende Fachkenntnisse daher auch in vielen geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereichen gefragt sind.
- (2) ¹Geologie als Ergänzungsfach kann formal zu allen angebotenen Kernfächern gewählt werden, richtet sich aber insbesondere an Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften, die ein großes Interesse an geowissenschaftlichen Fragestellungen haben. ²Mögliche Berufsfelder liegen neben einer Tätigkeit in Forschung und Wirtschaft auch in Bereichen der Politik und des Wissenschaftsjournalismus, dem Verlagswesen, in naturwissenschaftlichen und naturkundlichen Museen sowie in staatlichen Einrichtungen und Institutionen des Umweltschutzes.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Kombinationen von Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Praktika, Tutorien, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich über ein Semester oder ein Studienjahr.
- (2) ¹Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Zu einem Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich der Bachelor-Arbeit mit 10 LP und Schlüsselqualifikationen) ist das Ergänzungsfach im Umfang von 60 LP zu wählen. ³Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁴Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen.



- (3) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Geologie besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 18 Leistungspunkten und einem Wahlpflichtbereich, in dem insgesamt mindestens 42 Leistungspunkte zu erbringen sind. ²Zu den Pflichtmodulen zählen eine Einführung in die Geowissenschaften, das Erstellen und Interpretieren geologischer Karten sowie das wissenschaftliche Arbeiten im geowissenschaftlichen Kontext. ³Daneben können Wahlpflichtmodule aus den verschiedenen geowissenschaftlichen Teildisziplinen Geologie, Mineralogie und Geophysik gewählt werden. ⁴Die zur Auswahl stehenden Module sind dem Studienplan und Modulkatalog zu entnehmen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen. ²Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung, geboten ist.
- (5) ¹Das Studium wird durch die Anfertigung der Bachelor-Arbeit abgeschlossen. ²Die Bachelor-Arbeit ist im Kernfach anzufertigen.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und der Studienplan mit Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Modulkatalogs.
- (3) Alle Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 7

-gestrichen-

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Die Studienberatung zu den einzelnen Modulen wird von den Modulverantwortlichen durchgeführt.
- (2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch vom Prüfungsausschuss benannte Fachvertreter, das Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Studienfachberater der Kernfächer.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



§ 9

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Der Studien- und Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. ³Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und bekannt gegeben. ⁴Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studienordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Präsidenten.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Geologie ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. ²Für Studierende, die ihr Studium im Ergänzungsfach Geologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. ³Jedoch können die Studierenden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2019/20 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Dezember 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität